

**Landgericht Frankfurt am Main**

**3-06 O 30/24**



**Im Namen des Volkes**  
**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]  
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

Ginmon Vermögensverwaltung GmbH vertr.d.d. [REDACTED] u.a., Mainzer Landstr. 33 a,  
60329 Frankfurt am Main

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Kammer für Handelssachen – durch die  
Vorsitzende Richterin am Landgericht [REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom  
19.08.2025 für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet im Zusammenhang mit der Investition in Geldmarktfonds mit einem Zinssatz in einer festen Höhe zu werben, wenn dieser Zinssatz tatsächlich nicht fest gewährt wird, sondern wenn die Beklagte sich insoweit eine nicht näher erläuterte Anpassung für den Fall einer Korrektur der Euro Short-Term Rate vorbehält, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin).
- II. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf der Internetseite der Beklagten im Zusammenhang mit der Investition in Geldmarktfonds gegenüber Verbrauchern mit Kundenbewertungen zu werben, ohne transparent zu erläutern, ob und wie die Beklagte sicherstellt, dass es sich bei den Kundenbewertungen tatsächlich um solche handelt, die von Kunden der Beklagten abgegeben wurden, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2.
- III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht.
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
- V. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- VI. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors Ziff. I und II. vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000,- €. Im Übrigen ist das Urteil vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Unterlassung von Werbeaussagen sowie auf Zahlung einer Abmahnpauschale geltend.

Die Klägerin ist ein eingetragener Verein, zu deren Aufgabe die Wahrnehmung der Interessen von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung zählt. Die Klägerin ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen und leitet ihre Klagebefugnis aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG her.

Bei der Beklagten handelt es sich um ein Wertpapierinstitut, das Vermögensberatungsleistungen erbringt. Die Beklagte warb auf ihrer Website [www.ginmon.de](http://www.ginmon.de) mit folgender Aussage:

*„Ihre Tagesgeld-Alternative: Ginmon TopZins – jetzt 3,48 % p.a.“*

Klickte der Verbraucher unter dem Reiter „Geldanlage“ auf das Produkt „Ginmon TopZins“, wurde er auf die Unterseite gemäß Anlage K 1, Seiten 4 ff. weitergeleitet. Dort hieß es:

*„Ansparen, Geld parken, 3,48 % p.a. TopZinsen sichern.“*

*„3,48 % p.a. Ginmon TopZins“.*

Unter der Rubrik der standardisiert beantworteten Fragen gelangte der Verbraucher durch das Öffnen des Klappmenüs zu dem Punkt „Ist der Zins fest?“ und der Beantwortung *„Wir sichern den Zinssatz bis zum Zeitpunkt einer Auszahlung zu. Einzig im Falle, dass zeitlich vor einem Auszahlungszeitpunkt eine Anpassung der Euro Short-Term Rate (€STR) durch die Europäische Zentralbank erfolgt, prüfen wir, ob eine Anpassung notwendig sein sollte.“*

Auf den Inhalt der Website der Beklagten (Anlage K1) wird Bezug genommen.

Auf der Website befand sich neben dem Schriftzug „Ginmon TopZins“ ein Link *„Zu den Konditionen“*, der auf Konditionen und ein Produktinformationsblatt führte. Neben dem Punkt „Produktbeschreibung“ befand sich folgender Text:

*„Ginmon TopZins ist eine Geldanlage mit einer variablen Verzinsung, bei der der Zinssatz an die aktuelle Euro Short-Term Rate (€STR) gekoppelt ist. Der Zinssatz*

*entspricht stets der Euro Short-Term Rate (€STR) plus 8,5 Basispunkte und entspricht damit in etwa dem EZB-Einlagenzins. Zinsanpassungen entstehen ausschließlich durch Erhöhung oder Senkung des EZB Leitzins, nicht durch diskretionäre Entscheidungen aufseiten Ginmon. Einzahlungen und Auszahlungen auf ein angegebenes Referenzkonto sind jederzeit möglich.“*

Für den weiteren Inhalt des Produktinformationsblattes wird auf Anlage B1 Bezug genommen.

Darüber hinaus fanden sich auf der Website der Beklagten unter „*Das sagen unsere Kunden*“ Bewertungen von Personen über die Beklagte (Anlage K2). Hierbei handelte es sich um Bewertungen, die vorher auf den Portalen Trustpilot und Google abgegeben wurden. Die Personen wurden nach Abgabe einer Bewertung auf einem solchen Portal durch die Beklagte kontaktiert und gefragt, ob sie einer Veröffentlichung ihrer Bewertung auf der Website der Beklagten zustimmen würden. Es erfolgte ein Abgleich mit der Kundendatenbank der Beklagten, um sicherzustellen, dass es sich bei den Bewertenden um Kunden der Beklagten handelte.

Eine Erläuterung, dass und wie die Beklagte sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen tatsächlich von Verbrauchern stammen, die Dienstleistungen der Beklagten genutzt haben, erfolgte jedoch nicht auf der Website.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 24.10.2024 mahnte die Klägerin die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bis zum 07.11.2024 und Ersatz der Abmahnkosten bis zum 21.11.2024 auf (Anlage K3). Nach Verlängerung der Frist gab die Firma Ginmon GmbH als Muttergesellschaft der Ginmon Vermögensverwaltung GmbH am 15.11.2024 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung mit abweichendem Inhalt ab, die zusätzlich eine Vertraulichkeitsverpflichtung vorsah. Für den Inhalt der Erklärung wird auf Anlage K5 Bezug genommen. Diese Erklärung nahm die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben vom 18.11.2024 nicht an, sie gab letztmalig Gelegenheit zur Abgabe einer Unterlassungserklärung, die derjenigen vom 24.10.2024 entspricht, bis zum 22.11.2024 (Anlage K6). Mit einem Schreiben vom 22.11.2024 gab die Beklagte erneut ein Angebot zum Abschluss einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ab.

Für den Inhalt der Erklärung wird auf Anlage K7 Bezug genommen. Die Klägerin nahm die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 22.11.2024 nicht an.

Mittlerweile änderte die Beklagte den Inhalt auf ihrer Website, insoweit wird auf Anlage K10 Bezug genommen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die blickfangmäßige Werbung der Beklagten mit einem Zinssatz von 3,48 % p.a. in der Weise, wie aus Anlage K1 ersichtlich, unlauter sei. Die Beklagte täusche aktiv über den Inhalt der Leistung, da der von der Beklagten beworbene Zinssatz tatsächlich nicht uneingeschränkt gewährt werde, sondern der Einschränkung unterliege, dass bei einer Korrektur der Euro-Short Term Rate auch eine Anpassung des Zinssatzes erfolgen könnte. Jedenfalls liege eine Irreführung durch Unterlassen vor, da die Beklagte weder erläutere, worum es sich bei der „Euro Short-Term Rate“ handelt, noch die Voraussetzungen, unter denen ggf. „eine Anpassung notwendig sein sollte“ benenne.

Ferner ist die Klägerin der Ansicht, dass die Beklagte gegen §§ 3, 5a, 5b Abs. 3 UWG verstoße, indem sie nicht transparent erläutere, dass und wie sie sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von Verbrauchern stammen, die die Dienstleistungen der Beklagten tatsächlich genutzt haben oder nutzen.

Die Klägerin beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Internet im Zusammenhang mit der Investition in Geldmarktfonds mit einem Zinssatz in einer festen Höhe zu werben, wenn dieser Zinssatz tatsächlich nicht fest gewährt wird, sondern wenn die Beklagte sich insoweit eine nicht näher erläuterte Anpassung für den Fall einer Korrektur der Euro Short-Term Rate vorbehält, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 1 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch die Klägerin),
- II. die Beklagte weiter zu verurteilen, es zu unterlassen, auf der Internetseite der Beklagten im Zusammenhang mit der Investition in Geldmarktfonds gegenüber Verbrauchern mit Kundenbewertungen zu werben, ohne transparent zu erläutern, ob und wie die Beklagte sicherstellt, dass es sich

bei den Kundenbewertungen tatsächlich um solche handelt, die von Kunden der Beklagten abgegeben wurden, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2,

- III. der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, anzudrohen,
- IV. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sich aus den Inhalten auf ihrer Website (Anlage K1) keine mittelbare oder unmittelbare Werbung mit einem festen Zinssatz ergebe. Dass der Zinssatz an die jeweils aktuelle Euro Short-Term Rate gekoppelt sei, ergebe sich unter anderem aus dem Link auf der Website der Beklagten zu den Konditionen und dem Produktinformationsblatt (Anlage B1), aus den Angaben nach der Frage „Ist der Zins fest?“ (Anlage K1, S. 9) sowie aus der Bezeichnung „Tagesgeld-Alternative“ im Header des Werbeauftritts der Beklagten (Anlage K1).

Von einer Blickfangwerbung könne nicht ausgegangen werden, da die Aussage „*Ihre Tagesgeld-Alternative: Ginmon Topzins - jetzt 3,48% p.a.*“ keine besondere Substanz aufweise und nicht besonders herausgestellt sei.

Der angesprochene Verkehr könne mittels einer Internetrecherche auf einfache Weise feststellen, worum es sich bei der Referenzgröße „Euro-Short-Term Rate“ handele.

Im Übrigen richte sich die Werbung an interessierte Kapitalanleger im Bereich kurz- bzw. mittelfristiger Geldanlage, denen zumindest ein gewisses Verständnis vom Kapitalmarkt unterstellt werden könne.

Sie ist ferner der Ansicht, dass dem gesamten Internetauftritt entnommen werden könne, dass es sich ausschließlich um Kundenbewertungen handele, die teilweise vorab auf den Portalen von Trustpilot oder Google abgegeben worden seien

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der mit dem Klageantrag Ziffer I geltend gemachte Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 5 Abs. 1 UWG zu.

Die Klagebefugnis der Klägerin folgt aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Unstreitig ist die Klägerin in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Der Unterlassungsanspruch gemäß dem Klageantrag Ziffer I ist begründet, da die angegriffene Werbung gegen § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 2 UWG verstößt.

Eine geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 UWG ist irreführend, wenn das Verständnis, das eine Angabe bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt.

Vorliegend sind die Bezugspunkte der Irreführung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung wie etwa die mit ihnen verbundenen Risiken.

Für die Beurteilung einer geschäftlichen Handlung kommt es darauf an, welchen Gesamteindruck sie bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorruft. Dies sind vorliegend Verbraucher ohne spezielle Vorkenntnisse. Das angebotene Produkt einer Geldanlage, die als Tagesgeld-Alternative beworben wird, wird von breiten Verbraucherkreisen ohne bestehende Fachkenntnisse nachgefragt. Daher ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (BGH GRUR 2000, 619, 621).

Die Angabe „3,48 % Zinsen“ wird in der angegriffenen Werbung blickfangmäßig verwendet. Dies ist der Fall, wenn im Rahmen einer Gesamtankündigung einzelne Angaben im Vergleich zu den sonstigen Angaben besonders herausgestellt sind und dadurch die Aufmerksamkeit des Publikums erweckt werden soll (Bornkamm/ Feddersen in Köhler/ Bornkamm/ Feddersen, UWG 43. Aufl. 2025, § 5 Rn. 1.85).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Sowohl der blau unterlegte Header mit der Hervorhebung durch die voran- und nachgestellten Zeichen „+++“, als auch die auf S. 4 der Anlage K1 durch die Schriftgröße und die abweichende Textfarbe blau herausgestellte Angabe „3,48% p.a. TopZinsen sichern“ sind gegenüber dem übrigen Text besonders herausgestellt und fallen dem Verbraucher sofort ins Auge.

Die Angabe „3,48% p.a. TopZinsen“ wird von dem Verbraucher dahingehend verstanden, dass ein fester Zinssatz von 3,48% p.a. auf einem Höchstniveau – nämlich „Top“ - versprochen wird.

Soweit die Beklagte meint, dass aufgrund der Angabe im Header „Ginmon TopZins – jetzt 3,48% p.a.“ der Verbraucher von einem variablen Zins ausgehe, kann dem nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, dass der Zusatz „jetzt“ zur Zinshöhe sich nicht in allen Angaben der angegriffenen Werbung findet, geht das Verbraucherverständnis nach der Auffassung des Gerichts dahin, dass aktuell – nämlich „jetzt“ - von der Beklagten ein Zinssatz von 3,48 % Zinsen angeboten wird, bei dem es sich um einen festen Zinssatz handelt.

Auch der Einwand der Beklagten, wonach die Angabe „Tagesgeld-Alternative“ vom Verbraucher dahingehend verstanden werde, dass ein Finanzprodukt mit variablem Zinssatz angeboten werde, nämlich eine Alternative zum Tagesgeld mit einem „TopZins“, ist nicht begründet. Vielmehr geht der Verbraucher davon aus, dass das Angebot sich vom Tagesgeld, dessen Zinshöhe sich täglich ändert, dadurch unterscheidet, dass ein fester TopZins von 3,48 % p.a. versprochen wird.

Die Erwartung des Verbrauchers wird jedoch enttäuscht, da tatsächlich der Zinssatz variabel und an den EZB-Leitzins gekoppelt ist.

Die in den Fragen enthaltene Antwort (Anlage K1 S. 9) sowie die Konditionen und das Produktinformationsblatt, die über die Variabilität aufklären, sind zur Beseitigung des durch die im Blickfang verwendete Angabe „3,48 % Zinsen“ hervorgerufenen Irrtums über die Flexibilität des Zinssatzes nicht geeignet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann in Fällen, in denen der Blickfang für sich genommen eine fehlerhafte Vorstellung vermittelt, der dadurch veranlasste Irrtum regelmäßig nur durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis ausgeschlossen werden, der selbst am Blickfang teilhat (BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 53/16 Rn. 24 m.w.N.). Zwar ist nicht in jedem Fall ein Sternchenhinweis oder ein anderer klarstellender Hinweis an den isoliert irreführenden blickfangmäßigen Angaben in einer Werbung erforderlich, um einen Irrtum der Verbraucher auszuschließen. Vielmehr kann es genügen, dass es sich um eine Werbung – etwa für langlebige und kostspielige Güter – handelt, mit der sich der Verbraucher eingehend und nicht nur flüchtig befasst und die er aufgrund einer kurzen und übersichtlichen Gestaltung insgesamt zur Kenntnis nehmen wird (BGH, Urt. v. 18.12.2014 – I ZR 129/13, GRUR 2015, 698 Rn. 19 – Schlafzimmer komplett). Mit Blick auf den hauptsächlichen Zweck der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken, den Verbraucher in seiner Fähigkeit zu einer freien und informationsgeleiteten Entscheidung zu schützen, ist die Annahme, der Verbraucher werde die Einschränkung einer blickfangmäßig herausgestellten Werbeaussage durch eine andere Aussage in der Werbung erkennen, zu der er nicht durch einen klaren und unmissverständlichen Hinweis an der blickfangmäßig herausgestellten Aussage hingeführt wird, nur unter engen Voraussetzungen gerechtfertigt (BGH, Urt. v. 15.10.2015 – I ZR 260/14, GRUR 2016, 207 Rn. 18 – All Net Flat).

Die Hinweise in den Fragen und in den Konditionen bzw. dem Produktinformationsblatt im vorliegenden Fall vermögen die Irreführung nicht auszuräumen. Eine Werbung ist nur dann „kurz und übersichtlich“ gestaltet, wenn der Zusammenhang zwischen unrichtiger Blickfangangabe und aufklärendem Hinweis "auf einen Blick" erkannt werden kann, weil beide Bestandteile in räumlicher Nähe zueinanderstehen und die aufklärende Information nicht in unübersichtlichem Text "versteckt" wird (BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 53/16 Rn. 25; v. 18.12.2014 – I ZR 129/13, GRUR 2015, 698 Rn. 19 - Schlafzimmer komplett). Die beanstandete Werbung genügt diesem Erfordernis nicht. Zwischen der für sich genommen unzutreffenden Angabe „3,48 % Zinsen“ und den

Hinweisen befinden sich zahlreiche weitere Angaben. Zu den Konditionen im Überblick auf dem Produktinformationsblatt gelangt man nur über einen Link.

Angesichts der Gestaltung der beanstandeten Werbung, bei der sich der Verbraucher die aufklärenden Angaben an unterschiedlichen Stellen zusammensuchen muss, wirkt sich nicht aus, dass die Entscheidung über eine Geldanlage von einiger wirtschaftlicher Tragweite sein kann und daher anzunehmen ist, dass der Verbraucher sich mit einer Werbung hierfür eingehend befasst (vgl. BGH, GRUR 2015, 698 Rn. 19 - Schlafzimmer komplett). Auch bei wirtschaftlich bedeutsamen Erwerbsvorgängen ist nach der Lebenserfahrung nicht sichergestellt, dass der Irrtum, der durch eine irreführende Blickfangangabe verursacht wird, durch einen Hinweis am Ende eines nachfolgenden umfangreichen und unübersichtlichen Texts ausgeräumt wird, dessen inhaltlicher Bezug zum Blickfang nicht klargestellt wird (BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 53/16 Rn. 26).

Die angegriffene Werbung ist auch geeignet, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UWG).

Hätte der durchschnittliche Verbraucher über die betreffende Information – hier die Angabe der Variabilität des Zinssatzes – verfügt, so hätte er voraussichtlich eine andere geschäftliche Entscheidung getroffen. Das gilt insbesondere, weil die wesentlichen Merkmale des Preises der Ware oder Dienstleistung betroffen sind, die für den Verbraucher grundsätzlich ein bestimmender Faktor für seine Entscheidung sind (Köhler/Feddersen, in: Köhler/Feddersen, a.a.O. § 5a Rn. 2.46 m.w.N.). Die Höhe des Zinssatzes und deren Variabilität ist ein wesentliches Merkmal einer Geldanlage.

Die Wiederholungsgefahr ist durch den Erstverstoß indiziert und nicht durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung bzw. Abschluss eines Unterlassungsvertrags ausgeräumt worden.

Des Weiteren steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Anspruch zu auf Unterlassung der Werbung auf der Internetseite der Beklagten im Zusammenhang mit der Investition in Geldmarktfonds gegenüber Verbrauchern mit Kundenbewertungen, ohne transparent zu erläutern, ob und wie die Beklagte sicherstellt, dass es sich bei den

Kundenbewertungen tatsächlich um solche handelt, die von Kunden der Beklagten abgegeben wurden, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 2 aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 3 UWG.

Nach § 5b Abs. 3 UWG gelten als wesentliche Informationen im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG über vom Unternehmer zugänglich gemachte Bewertungen, die Verbraucher bezüglich Waren und Dienstleistungen vorgenommen haben, ob und wie der Unternehmer sicherstellt, dass die veröffentlichten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammen, die die Waren oder Dienstleistungen tatsächlich genutzt oder erworben haben. Zweck der Regelung ist der Schutz des Vertrauens der Verbraucher auf die Echtheit von Bewertungen durch Verbraucher, die das Produkt selbst erworben oder genutzt haben (Köhler/Fedderson, in: Köhler/Fedderson, a.a.O., UWG § 5b Rn. 4.2).

Die Voraussetzung des § 5b Abs. 3 UWG, dass der Unternehmer Bewertungen, die Verbraucher im Hinblick auf ihre Dienstleistungen vorgenommen haben, zugänglich macht, liegt vor. Die Beklagte veröffentlichte Bewertungen von Verbrauchern auf ihrer Website.

Die Beklagte informierte zwar darüber, dass sie sicherstelle, dass die von ihr zugänglich gemachten Bewertungen von solchen Verbrauchern stammten, die Dienstleistungen tatsächlich genutzt haben, es sich also um „echte“ Bewertungen durch Verbraucher handelt. Dies geschah durch den Hinweis „verifizierte Kundenbewertung“ unter den jeweiligen Namen der Bewertenden (Anlage K 2).

Die Beklagte informierte jedoch nicht über das „wie“. Trifft der Unternehmer Maßnahmen zur Sicherstellung, so muss er auch über das „wie“ informieren. Die Beklagte hat zwar im Verfahren vorgetragen, wie sie die Verifikation durchführt. Die notwendigen Angaben hierzu auf ihrer Website fehlen indes unstreitig.

Der Anspruch der Klägerin auf Erstattung der Abmahnkosten in Höhe von 243,51,- € ist gemäß § 13 Abs. 3 UWG begründet.

Nach § 13 Abs. 3 UWG kann ein zur Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs Berechtigter, der nach § 13 Abs. 1 UWG vor der Einleitung

eines gerichtlichen Verfahrens den Schuldner abmahnen und ihm Gelegenheit geben soll, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen, die dafür erforderlichen Aufwendungen ersetzt verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist. Eine Abmahnung ist berechtigt, wenn sie begründet ist, ihr also ein materiell-rechtlicher Unterlassungsanspruch zugrunde liegt, und sie außerdem wirksam sowie erforderlich ist, um dem Unterlassungsschuldner einen Weg zu weisen, den Unterlassungsgläubiger ohne Inanspruchnahme der Gerichte klaglos zu stellen. Die Abmahnung des Beklagten durch die Klägerin vom 24.10.2024 war berechtigt, auf die oben gemachten Ausführungen zur Begründetheit des Anspruchs wird Bezug genommen.

Die Zinsforderung ist aus § 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 S. 1, 2 ZPO.

  
Vorsitzende Richterin am  
Landgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 17.09.2025



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle